

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

9. Mai 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 30/97

Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Umschuldungsverlustberechnung der KKG Bad Segeberg

Sachverhalt

Eine Verbraucherin schrieb an die Verbraucherzentrale:

“Am 12.10.1992 wurde mit der KKG Bad Segeberg der erste Vertrag abgeschlossen über eine Summe von DM 5.859,10 = gesamt: DM 8.422,58. Da wir den Wunsch hatten, die Kreditsumme zu erhöhen, wurde dies am 05.03.1993 getan. (Um DM 3.000,-- auf DM 9.825,20 = gesamt: DM 15.190,81). Da wir im folgenden Jahr die Raten über DM 254,-- nicht mehr aufbringen konnten, baten wir um Ratenreduzierung. Die Raten wurden auf DM 203,-- reduziert unter der Voraussetzung, daß wir ein notariell beglaubigtes Schuldanerkenntnis abgeben, was auch geschehen ist. Im Zusammenhang mit der Kreditsummenerhöhung im März 1993 haben wir eine Versicherung bei der Inter-Versicherung Münster abgeschlossen und an die KKG abgetreten. Wir bitten Sie, für uns die Verträge, speziell den gültigen Vertrag vom 27.01.94, zu prüfen.”

Diese Sachverhaltsschilderung ist zu ergänzen um folgende Angaben: Alle Kredite waren mit einer 3%igen Bearbeitungsgebühr sowie DM 20,-- Auszahlungsgebühr ausgestattet. Außerdem wurde eine Laufzeitgebühr von DM 1,-- pro Monat auf den Bruttokredit aufgeschlagen. Die Kreditgebührensätze für die Krediten betragen für den ersten Kredit 0,85% pro Monat bei einer Laufzeit von 47 Monaten, für den

zweiten Kredit vom 05.03.1993 ebenfalls 0,85% bei 60 Monaten und den dritten Kredit vom 27.01.1994 0,8% pro Monat bei 84 Monaten Laufzeit.

Die übrigen Bedingungen waren wie folgt:

	1. Rate in DM	Standard- rate in DM	p.M. Gebühren- satz	Rest- schuld- versich.- Prämie in DM	Effekt. Jahres- zins	Baraus- zahlung in DM	Ablöse- betrag in DM
1. Kredit 12.10.1992	142,58	180,--	0,85%	159,14	21,14%	5.859,10	0
2. Kredit 05.03.1993	204,81	254,--	0,85%	325,20	20,31%	3.000,--	6.825,20
3. Kredit 27.01.1994	179,60	203,--	0,8%	534,70	18,3%	0	9.421,--

Beim letzten Kredit gab es keine erneute Barauszahlung. Vielmehr wurde der volle Betrag von DM 9.421,-- zur Ablösung des Vorkredites benötigt. Die Umschuldung erfolgte lediglich zur Senkung der Rate durch Verlängerung der Laufzeit.

Die Verbraucherzentrale hat die Umschuldungsverluste mit dem Programm CALS berechnet.

Stellungnahme

1. Beurteilung der einzelnen Kredite

Alle Kredite unterfallen dem Verbraucherkreditgesetz.

- a) Der Effektivzinssatz, wie er mit CALS berechnet wird, weicht von dem angegebenen Effektivzinssatz um ca. 3/10 ab. Der Grund dürfte darin liegen, daß die pauschale Kontoführungsgebühren korrekterweise von der Verbraucherzentrale als "sonstige Kosten" eingegeben wurden. Damit finden sie auch in den Effektivzinssatz Eingang. Zwar schaltet die EU-Richtlinie ebenso wie das Verbraucherkreditgesetz Kontoführungsgebühren grundsätzlich aus der Berechnung des Effektivzinssatzes aus. Dies gilt aber nur insofern, wie die Kontoführungsgebühren zu allgemein üblichen Standards berechnet werden. Dies bedeutet, daß sie zeitabhängig und nicht im voraus berechnet werden, und daß sie für ein gesondert geführtes Konto berechnet werden müssen und nicht zusätzlich den übrigen anfallenden Kontogebühren wie im vorliegenden Fall. Es ist daher davon auszugehen, daß die Bank diese Kontoführungsgebühren in den Effektivzins hätte einbeziehen müssen. Da dies nicht der Fall ist, sind sie entsprechend zu erstatten.

Art. 1A Abs. 2, iii) Richtlinie 90/88/EWG v. 22.02.1990 (dazu FIS-EU) lautet zu Kontoführungskosten: "es sein denn der Verbraucher hat hierbei keine Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch."

- b) Das gleiche gilt für eine ominöse Auszahlungsgebühr von DM 20,--, die sich aus der Auszahlungsanweisung ergibt. Hier handelt es sich um versteckte

Kreditkosten, da die Erfüllung einer Forderung durch die Bank, die ein Kreditnehmer gegen die Bank auf Auszahlung der Kreditsumme hat, nicht ihrerseits wieder von einer Auszahlungsgebühr abhängig gemacht werden kann. §362 BGB stellt insofern den typischen Fall einer Schuldenerfüllung dar. Zwar liegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditvertrages nicht bei, es muß aber davon ausgegangen werden, daß selbst wenn eine entsprechende Klausel in den AGBs enthalten ist, diese gegen §9 Abs. 2 AGB-Gesetz wegen Abweichung vom wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Gesetzesrechts verstoßen würde und damit nichtig wäre.

- c) Im vorliegenden Fall ist schließlich noch zu prüfen, ob die Restschuldversicherungsprämie nicht auch in den Effektivzinssatz hätte einbezogen werden müssen. Wie sich aus dem Schreiben der Eheleute ergibt, wurde ihnen der Abschluß einer Restschuldversicherung zur Auflage gemacht. Eine verpflichtend auferlegte Restschuldversicherungsprämie muß jedoch in den Effektivzinssatz nach dem Wortlaut der EU-Richtlinie einbezogen werden.

“und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredites vorschreibt” (Art. 1A Abs. 2 V Richtlinie 90/88/EWG)

- d) Bezüglich des abstrakten Schuldanerkennnisses ist Abs. 2 VKG ist zu beachten, wonach ein im Zusammenhang mit dem Verbraucherkreditgesetz abgegebener Wechsel herausverlangt werden kann.

2. Umschuldung

Die Umschuldungsberechnung erfolgt mit dem Programm CALS/Umschuldung. Hat man alle Konsumentenkredite korrekt eingegeben. Zu beachten ist, daß beim ersten Kredit der gesamte Auszahlungsbetrag als Barauszahlung eingetragen ist, beim zweiten Kredit der Kreditbetrag aufgeteilt wird in Ablösebetrag und zusätzlichen Barauszahlungsbetrag und beim dritten Kredit der gesamte Kreditbetrag nur als Ablösebetrag eingetragen ist, dann kann man die Kredite sukzessive berechnen.

Wichtig ist hierbei, daß zunächst vom ersten bis zum zweiten Kredit gerechnet wird und dann in einer erneuten Berechnung vom zweiten bis zum dritten Kredit. Es ist nicht möglich, die Umschuldungsverluste der Kredite dadurch zu berechnen, daß man nur den letzten Kredit als Umschuldungskredit markiert und die anderen beiden Kredite als Ablöse kredite. Der zweite Kredit ist nämlich Umschuldungskredit für den ersten Kredit und Ablöse kredit für den dritten Kredit. Beides zusammen kann somit nicht berechnet werden.

Man nimmt daher zunächst den zweiten Kredit und bezeichnet ihn mit dem “U” und dann den ersten Kredit als Ablöse kredit mit dem “A”. Nach Ausrechnung des Umschuldungsverlustes kann man nun entweder diesen Umschuldungsverlust als Guthaben in den zweiten Kredit vom Ablösebetrag abziehen (Cursor auf Ablösebetrag, Taschenrechnerfunktion mit Alt R aufrufen, Ablösebetrag eingeben, minus Umschuldungsverlust mit X in das Feld für Ablösebeträge übernehmen) oder aber den Umschuldungsverlust mit dem anschließend berechneten Umschuldungsverlust aufaddieren (die ungenauere Methode). [Vgl. im einzelnen dazu Infobrief Nr. 075/96 und 014/96].

Hat man die beiden Umschuldungsverluste berechnet, so kann man überlegen, ob sie in ihrem Ausmaß und in ihrer Anlage so relevant sind, daß sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Vermeidung schädigender Umschuldungen aufklärungspflichtig gewesen wären.

Trifft diese Wertung, wie im vorliegenden Fall trotz abgesenktem Zinsniveau möglich, zu, dann ist der entsprechende Betrag von der Endfälligkeitsschuld abzuziehen.